

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen /GB

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

Sachbearbeiter Mag. G. Benesch

Telefon +43 | 1 | 81173-0

Per Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

eMail benesch@kwt.or.at

Datum 3. April 2017

Ihre GZ: BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017  
294/ME XXV. GP

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden  
(Strafgesetznovelle 2017) – Begutachtung**

Sehr geehrter Herr SC Mag. Pilnacek!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesvorhabens und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder ist durch den vorliegenden Entwurf als ein den Sorgfaltspflichten und Meldepflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegender Berufsstand durch die Änderung des § 165 Abs. 1 StGB mittelbar betroffen, weshalb sich die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch auf diesen Vorschlag beschränkt. In diesem Zusammenhang schicken wir voraus, dass sich die KWT zu den Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der Erfüllung der europarechtlichen sowie anderer internationaler Vorgaben ausdrücklich bekennt. In allgemeiner Hinsicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die in diesem Zusammenhang schon bisher bestehenden Regelungen und Verpflichtungen bereits einen enormen Umfang erreicht haben und in der Anwendung äußerst komplex sind – insbesondere wenn derartige Bestimmungen zusätzlich zur beruflichen Tätigkeit „nebenbei“ beachtet werden sollen. Die zu vollziehenden Tatbestände sollten daher so gestaltet werden, dass sie in der Praxis *für jeden Rechtsunterworfenen* vollziehbar bleiben, um nicht unanwendbar zu werden. Im Folgenden dürfen wir im Detail darauf eingehen.

## Zu Artikel 1 Ziffer 7 – § 165 Abs. 1 StGB

### *Ausweitung des Vortatenkatalogs der Geldwäscherei im Allgemeinen*

Es wird einerseits die bisherige Einschränkung auf Verbrechen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialeigentums und bestimmte in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen beseitigt und der Vortatenkatalog andererseits auf alle Handlungen ausgeweitet, die mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind (worin auch die bisher in § 165 Abs. 1 aufgezählten Vergehen teils aufgehen).

Die Auswirkungen einer derartigen Ausweitung sind am Umfang des dadurch entstehenden Vortatenkatalogs erkennbar. Im Anhang zu dieser Stellungnahme befindet sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Auflistung der somit als Vortat zur Geldwäscherei geeigneten Strafbestimmungen. Diese schon für rechtskundige Personen und noch weniger allgemein für Rechtsunterworfene kaum zu übersichtende Liste an Tatbeständen verdeutlicht, welch umfassendes strafrechtliches Wissen erforderlich ist, um überhaupt erkennen zu können, ob ein Vermögensgegenstand Gegenstand der Geldwäscherei sein kann oder nicht.

### *Besonderheiten des Finanzstrafrechts als Vortat der Geldwäscherei*

Die Erfassung jedweder vorsätzlicher Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr als Vortat ist überschießend. Wohl mit gutem Grund fordert die Financial Action Task Force (FATF) die Erfassung von „serious offences“ (FATF Recommendations Feb. 2012, R.3). Auch die 4. Geldwäschere Richtlinie verweist auf schwere Fälle (vgl. etwa Erwägungsgrund 5 und insbesondere Art. 3 Z. 4 RL, welcher sich auf schwere Straftaten bezieht). Die Schwere einer Steuerstraftat sollte aber nicht nur über den Verkürzungsbetrag sondern auch über die besondere Art der Begehung der Steuerstraftat definiert werden (wie schon jetzt durch eine bandenmäßige Begehung oder in Erfüllung der Tatmodalitäten des Abgabenbetruges). Bei einem generellen Abstellen auf Steuerstraftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als einem Jahr belegt werden können, wird die besondere Ausgestaltung des Sanktionensystems im FinStrG nicht entsprechend berücksichtigt. Das Finanzstrafrecht kennt insbesondere kein Tagessatzsystem und kennt bei der Abgabenhinterziehung gemäß §§ 33, 38 FinStrG auch keine primäre Freiheitsstrafe. Eine nur ausnahmsweise zu verhängende Freiheitsstrafe ist kein taugliches Abgrenzungsmerkmal bei der Bestimmung einer Steuerstraftat als Vortat zur Geldwäscherei.

Die Umsetzung des Art 3 Z 4 lit. f der 4. Geldwäsche-Richtlinie in österreichisches Recht ist auf Basis des Richtlinientextes und der Besonderheiten im österreichischen Finanzstrafrecht nicht eindeutig vorgegeben, sodass mehrere Umsetzungsvarianten gangbar sind. Die im Entwurf der Strafgesetznovelle 2017 vorgeschlagene Umsetzung, wonach alle Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung stammen, als Vortat der Geldwäscherei in Betracht kommen, ist nur eine von zwei Möglichkeiten. Art 3 Abs 4 lit. f der 4. Geldwäsche-RL sieht auch die Möglichkeit vor, Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können als Vortaten zu definieren. Diese in der 4. Geldwäsche-RL genannte Alternative ist auch in Österreich anwendbar, da Österreich nicht nur im StGB (vgl. im vorliegenden Zusammenhang § 147 Abs. 3 StGB) Mindeststrafen kennt, sondern auch im FinStrG Mindestfreiheitsstrafen vorgesehen sind (vgl. § 39 Abs. 3 lit. c FinStrG).

Der Vergleich mit anderen Staaten zeigt, dass ein Abstellen alleine auf die Strafdrohung nicht der einzige mögliche Weg ist: Deutschland erfasst als Vortat zur Geldwäsche nicht jede Steuerhinterziehung sondern nur Steuerhinterziehungen, die entweder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangen werden. Die Schweiz schränkt zweifach ein: Schwere Steuerstraftaten sind nur qualifizierte Steuervergehen („wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gegenüber den Steuerbehörden gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht“) und die hinterzogenen Steuern müssen pro Steuerperiode mehr als CHF 300.000 betragen. In jedem Fall sollte die Definition der Finanzvergehen als Geldwäsche-Vortat derart gewählt werden, dass dadurch den Zielen der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (s. dazu oben) entsprochen wird und nicht aufgrund von finanzstrafrechtlichen Besonderheiten Sachverhalte einbezogen werden, die von diesen Zielen nicht umfasst sind.

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Definition festgehalten werden, wäre jedenfalls klarzustellen, dass nur in die Gerichtszuständigkeit fallende Finanzvergehen Vortat sein können, keinesfalls jedoch die Vortateigenschaft in den Bereich der Verwaltungsübertretungen hineinreicht: Kein Abstellen auf die abstrakte Strafdrohung (z.B. in § 33 Abs. 5 FinStrG), sondern unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 FinStrG einerseits und Einzeltatbetrachtung andererseits, sodass für die Vortateigenschaft jede strafbare Handlung für sich mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sein muss, also keine Zusammenrechnung iSv § 53 Abs. 1 FinStrG stattfindet (eine allein auf Zusammenrechnung strafbestimmender Wertbeträge aus mehreren Finanzvergehen oder auf Konnexität gem § 53 Abs 3 und 4 FinStrG beruhende gerichtliche Kompetenz reicht nicht aus; vgl. Kirchbacher in WK<sup>2</sup> StGB § 165 Rz 6).

Auf Basis des vorgeschlagenen Gesetzespekts ergeben sich in Hinblick auf finanzstrafrechtliche Delikte somit insbesondere folgende Fragen bzw. Probleme in der Praxis, die unseres Erachtens bereits im Vorfeld unbedingt zu lösen wären:

- Macht die abstrakte Strafdrohung das Finanzvergehen (z.B. Abgabenhinterziehung gemäß § 33 FinStrG) unabhängig von der Höhe der Verkürzung zur Vortat oder ist hier § 15 Abs. 3 FinStrG automatisch zu berücksichtigen?
- Muss die Gerichtszuständigkeitsgrenze (Verkürzung > 100.000 bzw. > 50.000) je Finanzvergehen vorliegen oder ist die Zusammenrechnungsvorschrift des § 53 FinStrG zu berücksichtigen?
- Wie ist für die Verdachtsprüfung z.B. die Abgabenhinterziehung gemäß § 33 FinStrG von der grob fahrlässigen Abgabenverkürzung gemäß § 34 FinStrG abzugrenzen (wie soll etwa festgestellt und dokumentiert werden, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – das kann, wenn nicht eindeutige Indizien vorliegen, letztlich nur durch eine Befragung der handelnden Personen geschehen)?
- Wie ist ein z.B. im Jänner 2017 verwirklichter Einkommensteuer-Sachverhalt, der zu einer Abgabenhinterziehung führen könnte, zu beurteilen? Dies vor dem Hintergrund, dass das Finanzvergehen hier frühestens in der ersten Jahreshälfte 2018, uU erst im April 2019, begangen wird oder auch nicht, weil es sich der Abgabepflichtige bis dahin uU doch noch anders überlegt.

Die angeführten Fragestellungen machen aus unserer Sicht deutlich, dass eine undifferenzierte Ausweitung des Vortatenkatalogs zahlreiche Probleme generiert und Sachverhalte miteinbeziehen würde, die mit Geldwäscherei nichts zu tun haben. Vielmehr würden Wirtschaftstreibende, die einem Finanzstrafverfahren ausgesetzt sind, dann womöglich auch noch der „Keule“ des Kriminalstrafrechts mit dem Vorwurf der Geldwäscherei gegenüberstehen. Tatsächlich haben derartige Sachverhalte kaum etwas mit organisierter Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu tun.

#### *Auswirkungen auf Berufspflichten*

Wie schon eingangs ausgeführt, unterliegen die WT umfangreichen berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, bis hin zu Meldepflichten an die Geldwäschemeldestelle. An diese knüpfen im Falle der Missachtung auch Verwaltungsstrafen an (die im Übrigen in Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL drastisch zu erhöhen sind).

Auf einem derart weit und unpräzise gefassten Tatbestand aufbauende Sorgfalts- und Meldepflichten würden dem Berufsbild der WT geradezu widersprechen und zudem zutiefst, noch mehr als es die

Geldwäsche-Sorgfaltspflichten schon bisher bewirkten, in das Vertrauensverhältnis zwischen WT und Mandant eingreifen. Ein das Rechnungswesen erstellender WT müsste womöglich jeden Buchungsvorgang mit einer unüberschaubaren Fülle von Normen auf Bundes- und Landesebene und insbesondere auf mögliche Indizien des Herrührens von Vermögen aus den in Frage kommenden Tatbeständen hin überprüfen. Dies ist nicht nur in der Praxis der Wirtschaftstreuhänder geradezu undenkbar (anders als Durchführung von Transaktionen durch Banken erfolgt die Auftragserledigung durch WT nicht vorwiegend automatisiert und kann auch nicht durch hinterlegte Programme auf standardisierte Verdachtsmomente überprüft werden), sondern auch mit dem Berufsrecht der WT unvereinbar. So sieht § 88 Abs. 5 WTBG vor, dass WT die ihnen erteilten Auskünfte und Unterlagen des Auftraggebers grundsätzlich als richtig und vollständig anzusehen berechtigt sind (davon ausgenommen sind natürlich Prüfungsaufträge). Diese für die berufliche Praxis der WT essentielle Bestimmung würde durch eine derartige Ausweitung des Vortatenkatalogs in Verbindung mit den beruflichen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung noch mehr unterlaufen werden als dies bereits bis jetzt der Fall ist. Für die prüfende Tätigkeit ist insbesondere in Bezug auf die Abschlussprüfung darauf hinzuweisen, dass die Aufdeckung von Straftaten nicht das Ziel einer Abschlussprüfung ist und nicht sein kann. Zum Verhalten des Abschlussprüfers bei Entdecken von dolosen Handlungen siehe insbesondere ISA 240; eine primär und direkt auf die Aufdeckung doloser Handlungen ausgerichtete Abschlussprüfung würde nicht nur dem Wesen der Abschlussprüfung widersprechen, sondern schlichtweg den Rahmen sprengen.

Der vorliegende Entwurf für die Novellierung des § 165 StGB zeigt umso deutlicher die Notwendigkeit einer Loslösung der Sorgfaltspflichten zur Geldwäsche-Prävention vom strafrechtlichen Tatbestand, was derzeit im Ergebnis auf eine vorgelagerte Aufdeckung von möglichen Straftaten durch Unternehmer und insbesondere Parteienvertreter hinausläuft. Eine derartige Überwälzung zutiefst hoheitlicher Aufgaben stellt einen Missbrauch ganzer Berufsgruppen dar, der in diesem Ausmaß nicht erforderlich ist. Weder die Empfehlungen der FATF noch die 4. Geldwäsche-RL verlangen ein Auskundschaften oder Melden von Straftaten, sondern präventives Melden von Vermögenswerten, die verdächtig sind aus kriminellen Aktivitäten zu stammen (und im Weiteren verschleiert oder verborgen etc. werden sollen). Durch eine Koppelung an den – noch dazu immens ausgeweiteten – § 165 StGB würde die über die RL hinausgehende Verpflichtung zur Meldung von Straftaten iSd StGB nicht nur prolongiert, sondern in einer über die Erfordernisse der RL weit hinausgehenden Weise extrem erweitert werden.

#### Weitere Anmerkungen

Es ist weiters auf ein allgemeines Problem der Geldwäscheprävention hinzuweisen:

Während die strafrechtliche Verfolgung der Geldwäscherei naturgemäß ex post nach Tatvollendung ansetzt, setzt die Prävention zumeist früher an. Um jedoch zu einer Beurteilung der Geldwäscherei zu gelangen, sind durch die zu präventiven Sorgfaltspflichten angehaltenen Berufe wie die Wirtschaftstreuhänder mitunter komplexe strafrechtliche Würdigungen von Sachverhalten vorzunehmen. Abgesehen davon, dass die dafür erforderlichen Sachverhaltskenntnisse womöglich nicht vorhanden sind, sind die WT dadurch stets der Gefahr einer Fehlbeurteilung ausgesetzt, die sich jedoch erst später manifestiert und ex post durch Strafverfolgungsbehörden beurteilt wird. Je umfangreicher der Vortatenkatalog, umso größer ist auch diese Gefahr. Dadurch werden WT nicht nur der Gefahr von mit Verwaltungsstrafen bedrohten Sorgfalsverstößen ausgesetzt, sondern mitunter sogar selbst der strafrechtlichen Verfolgung wegen Geldwäscherei, wenn eine Mitwirkung an Geldwäschereihandlungen unterstellt wird – oder aber man wendet weitläufig den § 9 Abs. 1 StGB an, da es den Rechtsunterworfenen gar nicht zumutbar ist, sich laufend mit einem sich ändernden Katalog an Straftaten auseinanderzusetzen; weitaus wahrscheinlicher ist zu befürchten, dass in der Praxis vielmehr § 9 Abs. 2 StGB auf WT angewendet wird. Das Problem der sich aus dem Günstigkeitsvergleich ergebenden Anwendung der Bestimmung bleibt dabei sogar noch unberücksichtigt (Wirtschaftstreuhändern dadurch womöglich auch noch eine derartige Abwägung der möglichen Strafbarkeit zuzumuten, wenn auf § 165 StGB verwiesen wird, mutet schon geradezu absurd an). Aufgrund des Berufsbildes der Wirtschaftstreuhänder als Spezialist u.a. in Buchhaltungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Steuerfragen birgt eine solch ausufernde Regelung die Gefahr, dass vermehrt Beitragstäschaften zur Geldwäscherei konstruiert werden könnten, bei denen Berufsangehörige als Beschuldigte geführt werden, auch wenn sich später die strafrechtliche Unschuld herausstellen sollte, und gegen die sich die Berufsangehörigen noch dazu kaum wehren könnten.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass eine derartige undifferenzierte Ausweitung des Vortatenkatalogs über das Ziel der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weit hinausschießt und den WT-Berufsstand an den Rand der Kriminalisierung bringt. Im Zusammenhang mit den berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten wird insbesondere kleinen WT-Kanzleien – und das ist die weitaus überwiegende Zahl der Kanzleien in Österreich<sup>1</sup> – ein Überwachungsaufwand zugemutet, der nicht mehr erfüllbar ist und die berufliche Erwerbstätigkeit schon in Anbetracht des erforderlichen Aufwandes behindert. Dabei darf nicht vergessen werden, dass das Ausforschen von möglichen Straftaten und die Verfolgung von Straftaten staatliche Aufgaben darstellt, die durch berufsrechtliche Sorgfaltspflichten auf unterneh-

---

<sup>1</sup> In lediglich 105 operativ tätigen WT-Gesellschaften in ganz Österreich arbeiten 10 oder mehr Berufsangehörige, das sind rd. 3,6% aller WT-Gesellschaften. In 219 WT-Gesellschaften (rd. 7,5%) sind fünf bis neun WT tätig. In den restlichen rd. 89% der WT-Gesellschaften sind weniger als fünf Berufsangehörige tätig. Im Falle von Einzelunternehmen liegt die Höchstzahl bei vier für einen WT tätigen WT (in fünf Kanzleien). Insgesamt sind in nur rd. 3,3% der Einzelkanzleien weitere WT beschäftigt. In den übrigen 96,7% der als Einzelunternehmen geführten Kanzleien ist nur ein Berufsangehöriger tätig.

merisch Tätige Berufsangehörige überwältzt werden. Eine derartige Ausweitung des diesen Sorgfalt- und Meldepflichten zugrunde liegenden Straftatbestandes wirkt dadurch umso massiver.

In Hinblick auf das oben Ausgeführte und die Anmerkungen im Folgenden darf insbesondere auch auf das Vorhaben der Bundesregierung hingewiesen werden, künftig „golden plating“ zu vermeiden, wie es auch in § 1 Abs. 4 der Regierungsvorlage zum „Deregulierungsgrundsätzegesetz“ zum Ausdruck kommt. Eine derart ausufernde Ausweitung von Vortaten kann nur als derartiges golden plating angesehen werden, da die 4. Geldwäsche-RL (Art. 3 Z 4, siehe auch unten) ausdrücklich schwere Straftaten anführt. Ein undifferenziertes Abstellen auf eine Strafdrohung von zumindest einem Jahr geht zweifellos über das von der RL geforderte Maß hinaus, ohne dass damit ein Mehrwert bei der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verbunden wäre und dies im Begutachtungsentwurf irgendwie begründet würde.

#### Zusammengefaßt

Eine Ausweitung des Tatbestandes der Geldwäscherei in der vorgeschlagenen Weise ist somit aus Sicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Hinblick auf die Prävention der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht nur auf Basis der RL nicht erforderlich und unbegründet, sondern auch kontraproduktiv. Daraus folgend zeigt sich umso deutlicher die Notwendigkeit einer richtlinienkonformen Definition der Geldwäsche und den darauf basierenden Sorgfalt- und Meldepflichten der Prävention im unmittelbaren Zusammenhang mit den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen. Die vorliegende un-differenzierte und überschießende Ausweitung des Vortatenkatalogs zeigt, dass ein simpler Verweis auf den strafrechtlichen Tatbestand nicht nur unpraktikabel ist und an den Zielen der Geldwäscheprävention im Sinne der internationalen Vorgaben vorbeigeht, sondern schlicht überschießend wäre.

Die KWT dankt abschließend für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersucht die Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner  
(Präsident)

Dr. Gerald Klement LL.M.  
(Kammerdirektor)

**ANHANG:**      **Liste der Vortaten auf Basis des vorgeschlagenen Texts****FinStrG**

- § 33 Abs 5 FinStrG: Abgabenhinterziehung: bis 2 Jahre
- § 35 Abs 4 FinStrG: Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben: bis 2 Jahre
- § 37 Abs 2 FinStrG: Abgabenhehlerei: bis 3 Jahre
- § 38 Abs 1 FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung: bis 3 bzw 5 Jahre
- § 38a Abs 2 FinStrG: bis Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung: 5 Jahre (teilw zwingend)
- § 39 Abs 3 lit a FinStrG: Abgabenbetrug: bis 3 Jahre (zwingend, teilw Mindeststrafen)
- § 7 Ausfahrerstattungsgesetz à Verweis auf §§ 38, 38a, 39, 41 FinStrG Zollvergehen im Erstattungsverfahren:
- § 11 Mineralölsteuergesetz 1995 à Verweis auf § 33 Abs 5 u 6 FinStrG: Mineralölsteuerhinterziehung:

**StGB**

Künftige Vortaten der Geldwäscherei (kursiv die explizit in § 165 Abs 1 genannten Delikte; unterstrichen die im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Delikte):

- Alle vorsätzlichen Tötungsdelikte (§§ 75 – 79),
- Fahrlässige Tötung nach § 80 Abs 2 (bei mehreren Toten), grob fahrlässige Tötung (§ 81),
- Aussetzung (§ 82),
- schwere Körperverletzung (§ 84), Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85), Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86), Absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87), Raufhandel nach § 91 Abs 1 letzter Strafsatz, Abs 2 letzter Strafsatz und Abs 2a (dh nur, wenn jemand ums Leben kommt, oder beim Raufhandel im Sicherheitsbereich einer Sportgroßveranstaltung),
- Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92), Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen (§ 93),
- Im-Stichlassen eines Verletzten nach § 94 Abs 2 (bei schwerer Körperverletzung oder Tod),
- Schwangerschaftsabbruch nach § 96 Abs 1 zweiter Strafsatz und 2 (dh bei gewerbsmäßiger Vornahme durch einen Arzt oder bei Vornahme durch einen Nicht-Arzt), Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (§ 98),
- Freiheitsentziehung (§ 99), Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person (§ 100), Entführung einer unmündigen Person (§ 101), Erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklaverei (§ 104), Menschenhandel (§ 104),
- Schwere Nötigung (§ 106), Zwangsheirat (§ 106a),
- Gefährliche Drohung nach § 107 Abs 2 und 3 (dh bei bestimmten Drohungen, etwa mit Tod oder Verstümmelung, bei einem dadurch ausgelösten längeren qualvollen Zustand, oder bei einem dadurch ausgelösten Selbstmordversuch oder Selbstmord),
- Beharrliche Verfolgung nach § 107a Abs 3 (bei einem dadurch ausgelösten Selbstmordversuch oder Selbstmord), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b), Fortgesetzte Belästigung im Wege

- einer Telekommunikation oder eines Computersystems nach § 107c Abs 2 (bei einem dadurch ausgelösten Selbstmordversuch oder Selbstmord),
- Hausfriedensbruch nach § 109 Abs 3 (bei Absicht der Gewaltausübung, bei Mitführen einer Waffe, beim erzwungenen Eindringen mehrerer Personen),
  - Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem nach § 118a Abs 2 und 4 (bei Taten in Bezug auf kritische Infrastruktur oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung),
  - Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 123), , Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands (§ 124),
  - schwere Sachbeschädigung (§ 126),
  - Datenbeschädigung nach § 126a Abs 2–4 (dh bei Euro 5.000,- übersteigendem Schaden, bei Beeinträchtigung vieler Computersysteme unter Verwendung bestimmter Tatmittel, bei Beeinträchtigung von kritischer Infrastruktur oder bei Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung),
  - Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems nach § 126b Abs 2–4 (dh bei längere Zeit andauernder Störung, bei schwerer Störung vieler Computersysteme unter Verwendung bestimmter Tatmittel, bei Euro 300.000,- übersteigendem Schaden, bei Beeinträchtigung von kritischer Infrastruktur oder bei Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung),
  - Schwerer Diebstahl (§ 128), Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129) , Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130), Räuberischer Diebstahl (§ 131),
  - Entziehung von Energie nach § 132 Abs 2 (bei einem Euro 5.000,- übersteigendem Wert),
  - Veruntreuung nach § 133 Abs 2 (bei mehr als Euro 5.000,-),
  - Unterschlagung nach § 134 Abs 3 (bei mehr als Euro 5.000,-),
  - Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen nach § 136 Abs 3 (bei einem Schaden am Fahrzeug, der Euro 5.000,- übersteigt),
  - Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht (§ 138),
  - Gewaltanwendung eines Wilderers (§ 140),
  - Raub (§ 142), Schwerer Raub (§ 143),
  - Erpressung (§ 144), Schwere Erpressung (§ 145),
  - Schwerer Betrug (§ 147), Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148), Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch nach § 148a Abs 2 (bei mehr als Euro 5.000,- Schaden),
  - Untreue nach § 153 Abs 3 (bei mehr als Euro 5.000,- Schaden),
  - Förderungsmissbrauch nach § 153b Abs 3 und 4 (dh bei Begehung in Bezug auf einen Betrag von mehr als Euro 5.000,-),
  - Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs kasse (§ 153d),
  - Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e),
  - Geldwucher (§ 154),
  - Sachwucher (§ 155),
  - Betrügerische Krida (§ 156), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158), grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 Abs 4 (dh bei einem – allenfalls zusätzlichen – Befriedigungsausfall in Höhe von mehr als Euro 1 Mio oder bei Existenzschädigung vieler Menschen), Vollstreckungsvereitelung nach § 162 Abs 2 (bei mehr als Euro 5.000,- Schaden), Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen nach § 163 (bei mehr als Euro 5.000,- Schaden),

- Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a), Unvertretbare Berichte von Prüfern bestimmter Verbände (§ 163b),
- Hehlerei nach § 164 Abs 3 und 4 (bei mehr als Euro 5.000,- Wert der Sache),
- Ketten- oder Pyramidenspiele nach § 168a Abs 2 (Schädigung einer größeren Zahl von Menschen),
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b),
- Brandstiftung (§ 169), Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst nach § 170 Abs 2 (beim Tod eines Menschen oder Versetzung vieler Menschen in Not),
- Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§ 171), Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen nach § 172 Abs 2 (beim Tod eines Menschen oder Versetzung vieler Menschen in Not),
- Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel (§ 173), Fahrlässige Gefährdung durch Sprengmittel nach § 174 Abs 2 (beim Tod eines Menschen oder Versetzung vieler Menschen in Not),
- Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel (§ 175),
- Vorsätzliche Gemeingefährdung (§ 176), Fahrlässige Gemeingefährdung nach § 177 Abs 2 (beim Tod eines Menschen oder Versetzung vieler Menschen in Not),
- Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a), Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen (§ 177b), Fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen nach § 177c Abs 2 (bei Gefahr für Leib und Leben eines anderen, fremdes Eigentum in großem Ausmaß, erhebliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes, lang andauernde Zustandsverschlechterung eines Gewässers, von Boden oder Luft, Tod eines Menschen oder Versetzung vieler Menschen in Not),
- Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 178),
- Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180), Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt nach § 181 Abs 2 (bei mehr als Euro 5.000,- Schaden an einer Sache, erheblicher Schaden am Tier- oder Pflanzenbestand, lang andauernde Zustandsverschlechterung eines Gewässers, von Boden oder Luft, Tod eines Menschen oder Versetzung vieler Menschen in Not),
- Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen nach § 181b Abs 1 und 2 (dh bei bei Gefahr für Leib und Leben oder Gefahr einer schweren Körperverletzung eines anderen, Gefahr für Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß, Gefahr lang andauernder Zustandsverschlechterung eines Gewässers, von Boden oder Luft, Beseitigungsaufwand von mehr als Euro 50.000,-, tatsächliche Schädigung für Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß, tatsächliche lang andauernde Zustandsverschlechterung eines Gewässers, von Boden oder Luft, tatsächlicher Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen vieler Menschen), Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen nach § 181c Abs 2 letzter Strafsatz (beim Tod eines Menschen oder Versetzung vieler Menschen in Not),
- Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d), Grobfahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen nach § 181e Abs 2 letzter Strafsatz (beim Tod eines Menschen oder Versetzung vieler Menschen in Not), Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181f),
- Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten (§ 181h), Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182),

- Luftpiraterie (§ 185), Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
- Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr (§ 187),
- Störung einer Religionsausübung nach § 189 Abs 1 (bei Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegen den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Handlungen),
- Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft (§ 192),
- Verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194),
- Kindesentziehung nach § 195 Abs 2 (Begehung in Bezug auf unmündige Person),
- Verletzung der Unterhaltpflicht nach § 198 Abs 2 (rückfälliger Täter oder schwere Folgen der Tat für Unterhaltsberechtigte),
- Vergewaltigung (§ 201), Geschlechtliche Nötigung (§ 202), Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychische beeinträchtigten Person (§ 205), Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a), Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), Pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs 1, 2 sowie Abs 3 und 3a jeweils letzter Strafsatz (Herstellen, anbieten, anderen verschaffen, überlassen vorführen, zugänglich machen; besitzen und sich selbst verschaffen oder wissentlich zu greifen, soweit es sich um Darstellungen Unmündiger handelt), Sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs 2 und 38 (unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt),
- Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren nach § 208 Abs 3 (Bewirkung eines Sexualdelikts durch eine unmündige Person), Anbahnung von Sexualkontakte zu Unmündigen nach § 208a Abs 1 (Vereinbarung eines persönlichen Treffens oder Vorschlag dazu),
- Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212),
- Kuppelei (§ 213),
- Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Zuführung zur Prostitution (§ 215),
- Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger nach § 215a Abs 1, 2 und 3 letzter Strafsatz (anwerben, anbieten, vermitteln, ausnützen zum Vermögensvorteil, Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung oder unter Anwendung schwerer Gewalt oder unter Gefährdung des Lebens der Person oder unter Verursachung einer schweren Folge für das Leben der Person; wissentlich betrachten, soweit es sich um Darstellungen Unmündiger handelt),
- Zuhälterei (§ 216), Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217),
- Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen nach § 218 Abs 2a und 2b (bei Teilnahme an Zusammenkunft, die auf sexuelle Belästigung abzielt oder bei weiterer Person verabredeter sexueller Belästigung).
- Tierquälerei (§ 222),
- Urkundenfälschung (§ 223), Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224), Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225),
- Urkundenunterdrückung (§ 229), Versetzung von Grenzzeichen (§ 230),
- Geldfälschung (§ 232), Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes (§ 233), Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringelter Geldmünzen (§ 234),
- Wertzeichenfälschung (§ 238), Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung (§ 239),
- Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a), Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 1 und 2 (dh bei Bereicherungsvorsatz oder erweitertem Vorsatz auf Fälschung),

- Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels nach § 241h Abs 2 (bei Gewerbsmäßigkeit oder Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung),
- Hochverrat (§ 242), Vorbereitung eines Hochverrats (§ 244), Staatsfeindliche Verbindungen nach § 246 Abs 1 und 2 (dh bei Gründung führender Tätigkeit oder erheblicher Unterstützung), Staatsfeindliche Bewegungen nach § 246a Abs 1 (dh bei Gründung führender Tätigkeit),
- Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundespräsidenten (§ 249), Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs (§ 250), Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs (§ 251),
- Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 252), Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 253), Ausspähen von Staatsgeheimnissen (§ 254),
- Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs (§ 256), Begünstigung feindlicher Streitkräfte (§ 257), Landesverräterische Fälschung und Vernichtung von Beweisen (§ 258), Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen (§ 259), Wehrmittelsabotage (§ 260),
- Wahlbehinderung nach § 262 Abs 1 letzter Strafsatz (bei Tatmitteln oder Erfolgsqualifikationen einer schweren Nötigung),
- Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung nach § 264 Abs 2 (bei Verwendung einer falschen oder verfälschten Urkunde), Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung, Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269),
- Tätilicher Angriff auf einen Beamten (§ 270),
- Tätilicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels beauftragtes Organ (§ 270a),
- Schwere gemeinschaftliche Gewalt (§ 274), Landzwang (§ 275),
- Verbrecherisches Komplott (§ 277),
- Kriminelle Vereinigung (§ 278), Kriminelle Organisation (§ 278a), Terroristische Vereinigung (§ 278b),
- Terroristische Straftaten (§ 278 c) erhöht den Strafsatz aller Katalogtaten (Mord, Körperverletzung nach den §§ 84 – 87, erpresserische Entführung, schwere Nötigung, gefährliche Drohung, schwere Sachbeschädigung und Datenbeschädigung, vorsätzliche Gemeingefährdungsdelikte oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt, Luftpiraterie, vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißen terroristischer Straftaten oder eine Straftat nach § 50 des Waffengesetzes oder des § 7 Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung) auf das Eineinhalbache, wenn diese Katalogtaten als terroristische Straftaten begangen werden. Da die (einfache) Körperverletzung (§ 83 – Freiheitsstrafdrohung bis zu einem Jahr) nun auch in diesen Katalog aufgenommen werden soll, kann sie bei terroristischer Begehung ebenfalls zur Vortat einer Geldwäsche werden. Dies gilt ebenso für § 50 WaffenG (Freiheitsstrafdrohung bis zu einem Jahr), die bereits jetzt im Katalog des § 278c StGB enthalten ist.
- Terrorismusfinanzierung (§ 278d), Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f), Bewaffnete Verbindungen (§ 279),
- Ansammeln von Kampfmitteln (§ 280),
- Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißen mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282),

- Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a), Verhetzung nach § 283 Abs 1–3 (öffentliche Begehung, massenmediale oder breit-öffentliche Begehung, Bewirkung von Gewaltausübung),
- Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286),
- Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschtung (§ 287),
- Falsche Beweisaussage (§ 288), *Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde* (§ 289), Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage nach § 292 Abs 1 (dh nur im Hinblick auf Gerichtsverfahren),
- Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren (§ 292c),
- *Fälschung eines Beweismittels* (§ 293), *Unterdrückung eines Beweismittels* (§ 295),
- Verleumdung nach § 297 Abs 1 letzter Strafsatz (wenn die fälschlich angelastete Straftat mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist),
- Begünstigung (§ 299),
- Befreiung von Gefangenen (§ 300),
- Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302),
- Bestechlichkeit (§ 304),
- Vorteilsannahme (§ 305), Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306),
- Bestechung (§ 307), Vorteilszuwendung (§ 307a), Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b), Verbote Intervention (§ 308),
- Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309),
- Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310),
- Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt (§ 311),
- Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangen (§ 312), Folter (§ 312a), Verschwinden-lassen einer Person (§ 312b),
- Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat (§ 316),
- Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat (§ 319),
- Verbote Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte (§ 320),
- alle Straftaten des Völkerstrafrechts (§§ 321–321k);

#### Kriegsmaterialgesetz

- (auch fahrlässige) Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial oder Vermittlung ohne Bewilligung oder Erschleichung derselbe (§ 7)

#### Waffengesetz

- Unbefugter Besitz, Gebrauch oder Weitergabe von bestimmten Schusswaffen oder Kriegsmaterial (§ 50)

#### Arzneimittelgesetz

- Fälschung von Arzneimitteln bzw. Besitz, Weitergabe oder Verbreitung gefälschter Arzneimittel (§ 82b Abs 1 – 6)

#### Staatsbürgerschaftsgesetz

- Erschleichung von Sozialleistungen im Ausmaß von mehr als EUR 3.000,- durch eine vorgetauschte Staatsbürgerschaft (§ 64)